

für die Erfassung, von bestimmten Fellen Bezugsrechte auf veredelte Kaninfele gewähren, wie dies in der Anlage festgelegt ist.

## § 23

## Pflichtablieferung von Stroh

(1) Die Pflichtablieferung von Stroh regelt sich wie folgt: Zur Pflichtablieferung von Getreidestroh sind Besitzer von mehr als 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche heranzuziehen, sofern sie planmäßig zum Anbau von Getreide verpflichtet sind.

(2) Den Ländern werden Planmengen auferlegt. Diese Planmengen sind von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Strohaufkommen zu berücksichtigen. Dabei können Gemeinden von der Pflichtablieferung befreit werden, jedoch dürfen die Planmengen der Länder und Kreise nicht unterschritten werden. Die Mindestablieferungsmenge der ablieferungspflichtigen Betriebe soll nicht geringer als 200 kg Stroh sein.

(3) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Stroh haben nachstehend aufgeführte Bedarfsträger ihren Strohbedarf für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres bei einem VEAB bis zum 10. Mai jedes Jahres anzumelden:

- a) Betriebe der volkseigenen 'Papier- und Zellstoff Industrie;
- b) sonstige strohverarbeitende oder strohverbrauchende Industrie- und Handwerksbetriebe sowie die Bauindustrie;
- c) Besitzer von Zucht- oder Nutztvieh ohne eigene Futtergrundlage;
- d) Verwaltungsdienststellen, VEB, Anstalten des öffentlichen Rechts und Massenorganisationen;
- e) DHZ-Holz zur Durchführung der Holzabfuhr.

(4) Die VEAB haben zum gleichen Zeitpunkt den Eigenbedarf (z. B. für die Einmietung von Kartoffeln und für Viehtransporte) zu melden.

(5) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die angeforderten Mengen entsprechend den festgesetzten Erfassungsterminen abzunehmen.

## § 24

## Pflichtablieferung von Gemüse

Unter dem im § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der neugefaßten Verordnung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1082) angeführten Begriff „Gemüse“ sind die Früh-, Mittel- und Spätsorten folgender Gemüsearten zu verstehen:

## 1. Gemüse unter Glas (Treibgemüse):

Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Karotten;

## 2. Freilandgemüse:

Spargel, grüne Bohnen, Erbsen, Blumen-, Wirsing-, Weiß-, Rot- und Rosenkohl, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Lauch- und Dauerschwaben, Möhren, Sellerie, Porree, Wurzelpetersilie, Rhabarber, Kohlrabi, Rote Rüben, Speisekohlrüben und Meerrettich.

## IV. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Bauernmärkte (GBl. S. 433)

## § 25

(1) An Stelle der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder haben die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder die erforderliche Zustimmung zur Durchführung von Bauernmärkten zu erteilen.

(2) An Stelle der bisherigen Voraussetzungen für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die VEAB gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Zweiten Durchführungsbestimmung.

(3) Die Genehmigung der Marktordnungen für Bauernmärkte hat die Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Versorgung und für Land- und Forstwirtschaft des Landes zu erteilen.

(4) In die Marktordnungen sind neben Vorschriften über die Warenanpreisung auch Vorschriften darüber aufzunehmen, daß der Verkauf von Fleisch auf Bauernmärkten nur durch Personen durchgeführt werden darf, die der laufenden Gesundheitskontrolle unterliegen, oder, wenn der Erzeuger selbst verkauft, daß er sich der vorgeschriebenen Gesundheitskontrolle unterzogen hat.

(5) Die Kontrolle der Bauernmärkte obliegt den Räten der Kreise.

(6) Die Untersagung der Abhaltung von Bauernmärkten steht den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder, statt wie bisher den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, zu.

## § 26

Gemüse und Obst dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie auf Bauernmärkten auch auf den üblichen Wochenmärkten verkauft werden.

## V. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 704)

## § 27

Für die ab 1. Januar 1952 abgelieferten Schweinehäute aus Hausschlachtungen sind keine Wertmarken (Serie E) mehr auszugeben.